

GEMINI 1e-SAMMELSTIFTUNG

WAHLREGLEMENT
2018

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018

20
18

INHALT

1.	Ausgangslage	3
2.	Zusammensetzung und Organisation des Stiftungsrats	3
3.	Ernennung der Vertreter der Stifterin	3
4.	Wahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter	3
5.	Wahlverfahren	3
6.	Ersatzwahlen während der Amtsdauer	4
7.	Wahltermine und Amtsdauer	4
8.	Inkrafttreten und Änderung dieses Wahlreglements	4

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Das vorliegende Reglement zur Wahl des Stiftungsrats (nachstehend «Wahlreglement») regelt das Recht und das Verfahren zur Wahl des Stiftungsrats der GEMINI 1e-Sammelstiftung (nachstehend «Sammelstiftung»).

2. ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANISATION DES STIFTUNGSRATS

2.1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Sammelstiftung und setzt sich aus zwei Arbeitgeber- und zwei Arbeitnehmervertretern zusammen.

2.2 Die Organisation der Sammelstiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

3. ERNENNUNG DER VERTRETER DER STIFTERIN

3.1 Die Vertreter der Stifterin im Stiftungsrat werden durch die Geschäftsleitung der Stifterin ernannt.

3.2 Scheidet ein Vertreter der Stifterin vorzeitig aus, ernennt die Geschäftsleitung der Stifterin einen nachfolgenden Vertreter, der in die Amtsdauer des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds eintritt.

4. WAHL DER ARBEITGEBER- UND DER ARBEITNEHMERVERTRETER

4.1 Alle Vorsorgekommissionen der Sammelstiftung werden von der Geschäftsstelle über Zeitpunkt und Ablauf der Wahlen informiert.

4.2 Der jeweils amtierende Stiftungsrat kann sowohl Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmervertreter als Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden den Vorsorgekommissionen schriftlich zugestellt.

4.3 Die Arbeitgeberfirmen sind berechtigt, Arbeitgeberkandidaten vorzuschlagen. Die Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wiederum sind berechtigt, Arbeitnehmerkandidaten vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen, aber müssen nicht zwingend bei der Sammelstiftung versichert sein. Bei Vorsorgewerken mit weniger als 15 Versicherten muss der Arbeitnehmerkandidat von mindestens $\frac{2}{3}$ der Versicherten, bei grösseren Vorsorgewerken von mindestens zehn Versicherten eine schriftliche Zustimmung nachweisen können.

4.4 Die Kandidaten sind auf ihre grosse finanzielle und persönliche Verantwortung aufmerksam zu machen. Solide Kenntnisse der beruflichen Vorsorge sowie die feste Zusage, dass die für das Amt erforderliche Zeit zur Verfügung gestellt werden kann, sind für eine Kandidatur unabdingbar. Der amtierende Stiftungsrat kann Kandidaturen ablehnen, falls diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

5. WAHLVERFAHREN

5.1 Personen, die sich für die Wahl in den Stiftungsrat zur Verfügung stellen, müssen ihre Kandidatur ab Versanddatum des Wahlaufrufs innerhalb von 20 Tagen bei der Geschäftsstelle der Sammelstiftung einreichen. Stellt der noch amtierende Stiftungsrat nach Ablauf der 20-Tage-Frist fest, dass sich nicht mehr als vier Kandidaten (zwei Arbeitnehmervertreter und zwei Arbeitgebervertreter) zur Wahl stellen, so sind diese in stiller Wahl gewählt; das Wahlverfahren gemäss Ziffer 5.2 bis Ziffer 5.5 entfällt und die Vorsorgekommissionen werden gemäss Ziffer 5.6 über das Resultat der stillen Wahl informiert.

5.2 Es werden zwei Wahllisten erstellt, auf denen je die kandidierenden Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgebervertreter aufgeführt sind. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Vorsorgekommissionen wählen je aus ihrer Liste maximal drei Kandidaten, wobei jede Person nur einmal genannt werden darf. Jede Stimme einer Vorsorgekommission wird mit der Anzahl der Versicherten des entsprechenden Vorsorgewerks am 1. Januar des Wahljahres gewichtet.

5.3 Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervertreter der wahlberechtigten Vorsorgekommissionen stimmen brieflich ab. Spätestens 20 Tage nach dem Versand müssen die ausgefüllten Wahllisten der Geschäftsstelle zugestellt werden.

5.4 Die Auszählung der gültigen Stimmen erfolgt durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht eines Notars. Eine Wahlliste ist ungültig, wenn mehr als drei Kandidaten aufgeführt sind, wenn Namen von Personen aufgeführt werden, die nicht für die Wahl kandidieren, oder wenn die ausgefüllte Wahlliste nicht fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und von der Geschäftsstelle sowie vom Notar unterzeichnet.

5.5 Diejenigen Kandidaten mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind als Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmervertreter gewählt. Die Wahl erfolgt mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.6 Die Vorsorgekommissionen werden innerhalb von 20 Tagen nach dem Abgabetermin über die neue Zusammensetzung des Stiftungsrats orientiert.

6. ERSATZWAHLEN WÄHREND DER AMTSDAUER

6.1 Bei Austritt eines Stiftungsratsmitglieds schlägt der Stiftungsrat innert angemessener Frist ein geeignetes neues Mitglied zur Wahl vor. Bei Nichtwahl der vorgeschlagenen Person wird eine neue Person vorgeschlagen und das Prozedere wiederholt.

7. WAHLTERMINE UND AMTSDAUER

7.1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie scheiden jedoch spätestens im Alter von 70 Jahren aus ihrem Amt aus.

7.2 Das Wahlprozedere beginnt jeweils drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode.

8. INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNG DIESES WAHLREGLEMENTS

8.1 Das Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

8.2 Der Stiftungsrat der Sammelstiftung ist berechtigt, das Wahlreglement jederzeit abzuändern.

8.3 Änderungen des Wahlreglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zürich, 1. März 2018

GEMINI 1e-Sammelstiftung



Nathalie Munaretto
Präsidentin des Stiftungsrats



Vital G. Stutz
Vizepräsident des Stiftungsrats

